

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

vegkvg@gd.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle

Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Zürich, 19. Dezember 2019

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

**Neue Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
(VEG KVG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur geplanten neuen VEG KVG zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Gemäss Mitteilung der Gesundheitsdirektion vom 2. Dezember 2019 wird mit der Inkraftsetzung des neuen EG zum KVG und der dazugehörenden Verordnung ab 1. April 2020 nur noch die SVA für die Durchführung der Prämienverbilligung zuständig sein.

Die für die Vernehmlassung angesetzte Frist bis 31. Januar 2020 ist jedoch unverhältnismässig kurz, da die Verordnung bereits auf 1. April 2020 in Kraft treten soll. Ob in dieser kurzen Zeitspanne gestützt auf die Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren nochmals eine Überarbeitung der neuen Verordnung stattfinden wird, scheint fraglich.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Rein inhaltlich macht die geplante Aufgabenverschiebung von den Gemeinden an die SVA durchaus Sinn, da die SVA aus den kantonalen Steuerregistern und der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) alle nötigen Daten direkt beziehen kann. Das bedeutet, dass die Gemeinden ab 2020 davon befreit sind, der SVA die Personalien und steuerbaren Einkommen der Einwohnerinnen und Einwohner zu melden, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Bei den Gemeinden liegt nur noch eine Informationspflicht für zuziehende Versicherte und die Mitwirkungspflicht für nachträgliche IPV-Gesuche und Nachmeldungen an die SVA für die IPV-Anspruchsjahre 2020 und früher.

§ 49 VEG KVG verhindert Doppelsubventionierungen und ist deshalb zu begrüßen. Bei Personen, die die Übernahme der Restprämie beantragen, aber (noch) keine Prämienverbilligung beziehen, pflegen einige Gemeinden die Praxis, dass sie die gesamte Krankenkassenprämie übernehmen. Dadurch kann es zu Doppelsubventionierungen kommen. Beantragt die Person nämlich nachträglich eine Prämienverbilligung bei der SVA, erhält sie diese in der Regel, obwohl die Krankenkassenprämien bereits vollständig bezahlt sind. Der Krankenversicherer zahlt daher der versicherten Person die von der SVA erhaltene Prämienverbilligung aus. Um dies zu verhindern, sollen zukünftig alle Personen, die die Übernahme des

Prämienrests durch die Gemeinde verlangen, auch ein Prämienverbilligungs-Gesuch bei der SVA stellen müssen. Falls das noch nicht erfolgt ist, soll die Gemeinde die Person bei der Einreichung des Gesuchs unterstützen oder dieses stellvertretend für die Person einreichen. Die jeweilige Beantragung einer Prämienverbilligung bei der SVA hat zudem den Vorteil, dass die Person auch dann eine Prämienverbilligung bekommt, wenn sie aus der Sozialhilfe wieder entlassen werden kann.

Zudem wird sehr befürwortet, dass das neue System der Individuellen Prämienverbilligung die aktuellen finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten besser berücksichtigt und aus diesem Blickwinkel eine massgebliche Systemoptimierung erreicht werden kann. Um der bundesrechtlichen Vorgabe, wonach die Prämienverbilligung unter Berücksichtigung der aktuellsten finanziellen Verhältnisse zu bestimmen ist, besser zu entsprechen, sieht die neue Verordnung ein System von provisorischer und definitiver Bestimmung der Prämienverbilligung vor. Im ersten Schritt wird die Prämienverbilligung gestützt auf verhältnismässig alte und damit ungenaue Steuerdaten bestimmt und dem Versicherer noch vor Beginn des Anspruchsjahres mitgeteilt. Sobald dann die Steuereinschätzung des betreffenden Anspruchsjahres vorliegt, wird die Prämienverbilligung gestützt auf diese Steuerdaten nochmals berechnet und die Differenz mit dem Krankenversicherer zuhanden oder zulasten des KVG-Versicherten abgerechnet. Ist die definitive Prämienverbilligung tiefer als die provisorische, kommt es somit zu einer Rückforderung gegenüber der Prämienverbilligung-beziehenden Person. Um solche Rückforderungen möglichst zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass nur 60 bis 80 % der provisorisch bestimmten Prämienverbilligung ausgerichtet werden (§ 19 EG KVG).

Noch offen bleibt für die Gemeinden die Frage, inwieweit sich die geplante Neuregelung auf die Stellenprozente auswirken wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Thomas-Peter Binder
Präsident VZGV



Brigit Frick
Fachsektion Gemeindeschreiber/in